

Gönn Dir, Mitglied zu sein

Im September haben wir unsere aktuelle **Azubi-Aktion gestartet**.

Für Auszubildende in unseren Berufen, die bis zum 30. Juni 2019 Mitglied im Verband werden, übernehmen wir die ersten drei Monatsbeiträge.

- Informationen auf unserer Website www.vmf-online.de



GÖNN DIR
Mitglied zu sein!

Infos über Facebook

Der Verband medizinischer Fachberufe e.V. informiert auch auf seiner Facebook-Seite

- facebook.com/verband-medizinischerfachberufe

Termine für Auszubildende

Unsere Terminlisten

- www.vmf-online.de/termine

und

- www.vmf-online.de/fachtagungen-events

können nicht nur nach den Arbeitsbereichen Human-, Veterinär- und Dentalmedizin sowie Zahntechnik sortiert werden, sondern auch danach, ob sie für Auszubildende geeignet sind. Einfach immer mal wieder reinschauen!



Hatten genügend Fragen: auszubildende MFA und Heike Schubert am 21. November in Freiburg.

EIN ROTES TUCH? DAS EWIGE PROBLEM MIT DEM BERICHTSHEFT...

Unter dem Motto: „Ein rotes Tuch? – das „Berichtsheft“ hat sich in den vergangenen Jahren jeweils im Oktober/November eine Fortbildung in meiner Bezirksstelle einen Namen gemacht. Gezielt lade ich seit 2012 zu diesem Thema zu Anfang des neuen Berufsschuljahres die auszubildenden Medizinischen Fachangestellten über die Max-Weber-Schule in Freiburg ein und das Interesse ist gleichbleibend groß.

Probleme gibt es auch noch im dritten Ausbildungsjahr

Die meisten Teilnehmenden haben im September ihre Ausbildung zur MFA angefangen. Sie mussten sich in die Praxisarbeit eingewöhnen, Kolleginnen und Kollegen, Chefinnen und Chefs, Patienten und die Berufsschule kennen lernen.

Der neue Lebensabschnitt bringt also viele neue Aufgaben und Fragen mit sich. Eine der ganz großen – selbst noch im dritten Ausbildungsjahr – betrifft das Führen des Ausbildungsnachweises.

Seitdem ich diese Bezirksstellenveranstaltung organisiere, geht es dabei hauptsächlich immer um Folgendes:

- Wann schreibe ich meine Berichte?
- Wie viele Berichte muss ich schreiben?
- Wie viele Berichte sind bis zur Zwischenprüfung erforderlich?
- Über welche Themen muss ich Berichte schreiben?

In Freiburg können wir das ganz konkret mit Materialien der Ärztekammer durchsprechen. Dabei informiere ich nicht nur über die Pflichten, sondern natürlich auch über die Rechte von Auszubildenden und Ausbildern und erläutere den Unterschied zwischen Rahmenlehrplan, Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan.

Wichtig ist auch, auf den Stellenwert der Ärztekammer gegenüber den Auszubildenden (als zuständige Stelle) einzugehen und die Adressen der Ausbildungsberater weiterzugeben.

Gleichzeitig kann ich unseren Verband und seine Arbeit vorstellen.

Dieses Treffen nutzen die Auszubildenden zum Austausch, zur Diskussion und zum Nachfragen. Dabei ist es sehr schön, zu erleben, wie die MFA im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr die „Frischlinge“ unterstützen und ihnen erklärend zur Seite stehen.

Zur Fortbildung im November 2018 kam sogar eine MFA mit „ihren“ drei Azubis aus Konstanz in das ca. 125 km entfernte Freiburg. Sie war über unsere Homepage darauf aufmerksam geworden. Der Nachmittag mit 18 Teilnehmer/innen gestaltete sich sehr kurzweilig. Es wurde viel nachgefragt und noch mehr erklärt.

Nächstes Jahr im Oktober hat mir die KV / Bezirksärztekammer in Freiburg schon einen Raum reserviert und ich denke, dass es wieder ein aufschlussreicher Nachmittag wird.

Heike Schubert

BZL Breisgau-Hochschwarzwald

DER AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ob elektronisch oder per Hand, in Tabellenform, Fließtext oder zum Ankreuzen – die Form des Ausbildungsnachweises ist von Bundesland zu Bundesland, von Beruf zu Beruf und von Kammer zu Kammer unterschiedlich. Es gibt aber einige Gemeinsamkeiten.

Muss sein

Handwerks- und Ausbildungsordnung sowie Berufsbildungsgesetz (BBiG) schreiben den Ausbildungsnachweis vor. Für alle, die es gern nachlesen wollen, können das in § 13 BBiG und in den Ausbildungsordnungen von MFA und TFA in § 7, in den für ZFA und Zahn-techniker/innen jeweils in § 6.

Monatliche Prüfung

Auch wenn die Auszubildenden den Nachweis zu führen haben, ist die Rolle der Ausbildenden dabei nicht unwichtig: „Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen.“¹

Diese Prüfung ist mindestens einmal im Monat vorgesehen. Ausbildende bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Bei einer elektronischen Form, sind sie monatlich auszudrucken oder es ist durch eine elektronische Signatur sicherzustellen, dass die Nachweise in den vorgegebenen Zeitabständen erstellt und abgezeichnet wurden.

Ein Zeitproblem?

Es ist wichtig, das sich die Auszubildenden Zeit nehmen können für den Ausbildungsnachweis. Ihnen ist laut BBiG sogar die „Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.“ Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. Ä. sind den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung zu stellen (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 BBiG).

Warum das Ganze?

Ohne ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildenden und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis ist keine Abschlussprüfung möglich. Das schreiben § 43 des BBiG und § 36 der Handwerksordnung (HwO) vor.

Der Ausbildungsnachweis hat aber noch mehr Aufgaben: „Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.“²

Wer sich fertige „Berichtshefte“ organisiert, von anderen abschreibt oder die Texte hineinkopiert, hat am Ende selbst den Schaden: Denn per „copy and paste“ können weder Wissen noch Fähigkeiten oder Fertigkeiten übertragen werden. Hinter dem Ganzen steckt vielmehr die Idee, den zeitlichen Ablauf und die vermittelten In-

halte der Ausbildung im Betrieb und Berufsschule für alle Beteiligten und die zuständigen Stellen (Kammern) nachvollziehbar und nachweisbar zu machen. Das heißt, der Ausbildungsnachweis sollte auch für die Auszubildenden nutzbar sein, um eine Verbindungen zwischen Praxis und Berufsschule herzustellen. Zudem kann dadurch sichergestellt und überprüft werden, ob alle Ausbildungsinhalte nach AO bzw. nach betrieblichem Ausbildungsplan vermittelt wurden. Sie dienen somit auch als Tätigkeitsnachweis in der Abschlussprüfung.

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren soll zudem ein/e gesetzliche/r Vertreter/in in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen. Auch Arbeitnehmervertretungen können laut Betriebsverfassungsgesetz (§ 80 BetrVG) Einblick in den Ausbildungsnachweis verlangen, um sich im Rahmen ihrer Aufgaben über den Ablauf der Ausbildung zu informieren.

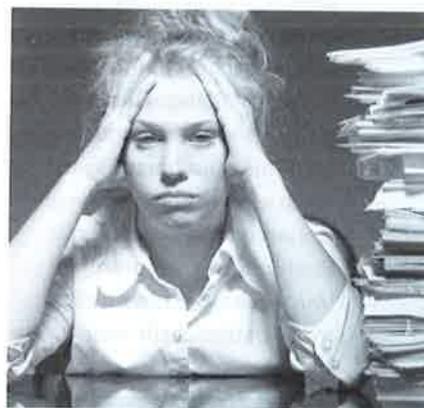
Wie soll er aussehen?

Die Entscheidung über die Form liegt in der Hand der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Kammern. Es gibt verschiedene Muster. Als Mindestanforderungen hat der BiBB-Hauptausschuss festgelegt:

- Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder wöchentlich in möglichst einfacher Form (stichwortartige An-

gaben, ggf. Loseblattsystem, schriftlich oder elektronisch) von Auszubildenden selbständig zu führen sowie abzuzeichnen. (Umfang: ca. 1 DIN-A4-Seite für eine Woche.)

- Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
- Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen (z. B. im Handwerk), betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen andererseits zu dokumentieren.
- In die Ausbildungsnachweise müssen darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufgenommen werden.
- Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen.



Vor diesem Hintergrund gibt es eigentlich keinen Anlass mehr, den Ausbildungsnachweis weiter als rotes Tuch zu sehen, oder? hr

² Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom 9. Oktober 2012 für das Führen von Ausbildungsnachweisen

¹ BBiG §14